

## **Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen die

Beteiligte

abgebende Stelle:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

**Az. E 14-2020**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,  
als Vorsitzender,  
als beisitzende Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 15. Januar 2021 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 9.500 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 900 €.**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung  
Dr. Thomas Book  
Dr. Cord Gebhardt  
Paul Hilgers  
Michael Krogmann

## **Gründe**

### **I.**

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit November 2006 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Frist für die Übermittlung des Jahresfinanzberichtes 2019 (JFB 2019) endete am 30. April 2020.

Die Beteiligte übermittelte den JFB 2019 in der deutschen und der englischen Sprache erst am 18. Mai 2020 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war bezüglich beider Berichte etwa 14 Tage sowie nochmals drei Tage vor Fristablauf von der Abteilung Pre-IPO&Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG per E-Mail an den Ablauf der jeweiligen Übermittlungsfrist erinnert worden.

In einer Pressemitteilung vom 27. April 2020 informierte die Beteiligte darüber, dass pandemiebedingt die für den 30. April 2020 geplante Veröffentlichung des JFB 2019 auf den 18. Mai 2020 verschoben werde. Auf Bitten der FWB präziserte die Beteiligte mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 ihr Vorbringen wie folgt. Bis Ende Februar 2020 seien die Arbeiten zum Jahresabschluss nach Plan verlaufen. Ab Anfang März 2020 sei eine Corona-Task-Force gebildet und ein Kosten- und Liquiditätsmanagement entwickelt worden, um das Unternehmen auf die Auswirkungen der Pandemie vorzubereiten. Mitte März sei festgestellt worden, dass die personellen Ressourcen begrenzt seien. Die Mitarbeiter und das Management hätten in der Folgezeit vorzugsweise aus dem Home-Office heraus gearbeitet. Trotz der Zurverfügungstellung der erforderlichen IT-Infrastruktur sei es zu erheblichen technischen Störungen in der Kommunikation gekommen. Ab Mitte März 2020 hätten aufgrund des Infektionsschutzkonzeptes nur noch sehr eingeschränkt Prüfungshandlungen stattgefunden. Es seien neue Prozesse aufgesetzt worden und für die Mitglieder des Prüfungsteams externe Zugänge zu den wesentlichen IT-Systemen eingerichtet worden. Wegen der Reisebeschränkungen habe sich die Abklärung

eines bilanziellen Sachverhalts bei der Tochter der Beteiligten sehr zeitintensiv gestaltet. Von Mitte März bis Mitte April 2020 hätten sich drei für die Abschlusserstellung wichtige Mitarbeiter in Quarantäne zurückziehen müssen. Ab Mitte April 2020 sei in weiten Teilen des Unternehmens Kurzarbeit eingeführt worden, was letzte Rückfragen im Rahmen der Abschlussprüfung erschwert habe.

Unter dem 25. November 2020, ergänzt durch Schreiben vom 13. Januar 2021 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben.

Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den JFB 2010 vorsätzliche nicht fristgemäß übermittelt habe. Sie sei deswegen mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 9.500 Euro zu belegen.

Am 26. November 2020 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eröffnet und der Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 räumt die Beteiligte den Fristverstoß ein. Sie meint aber, dass kein vorsätzlicher Verstoß gegen die Pflichten aus ihrer Börsenzulassung vorliege. Vorsätzliches Verhalten lasse sich nicht daraus schließen, dass sie in einer Pressemitteilung eine Verschiebung des JFB 2019 angekündigt habe. Dies sei nur aus Transparenzgründen erfolgt. Vielmehr sei sie aufgrund der Mitteilung der ESMA vom 27. März 2020 davon ausgegangen, dass die Fristen für die Veröffentlichungen vorübergehend ausgesetzt worden seien oder ein Verstoß gegen die Fristen nicht mit einem Ordnungsgeld belegt werde. Das vorgeschlagene Ordnungsgeld sei unverhältnismäßig. Eine Abwägung der hinter der börsenrechtlichen Transparenzpflicht stehenden Interessen mit dem in der Pandemie bedrohten Rechtsgut des Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten des Unternehmens habe nicht stattgefunden. Außerdem habe der Staat durch seine Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung die Ursachen für die verspätete Veröffentlichung des JFB 2019 selbst gesetzt.

Nach ihrer Auffassung habe sie alles ihr Mögliche getan, um den widerstreitenden Pflichten gerecht zu werden. In ihrer konkreten Situation habe es an einem zumutbaren pflichtgemäßen Alternativverhalten gefehlt.

Die Beteiligte hat bisher sei ihrer Börsenzulassung ihre Berichtspflichten stets fristgemäß erfüllt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2018 ((GVBl. I, S.642 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2019 (BGBl I, 1002 - BörsG) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine oder ihre Pflichten aus der Zulassung verstößt.
4. Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie die JFB 2019 nicht fristgemäß übermittelt hat.
5. Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 51 Abs. 1 und 2 BörsO nach dem Stand vom 03. Dezember 2018, 01. Juli 2019, 24. Mai 2019, 09. März 2020, 01. April 2020 und 05. Juli 2020 muss der Emittent den Jahresfinanzbericht in deutscher und englischer Sprache spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB übermitteln.

Nach § 51 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO muss der Emittent den Jahresfinanzbericht in Form eines Einzeldokuments oder mehrerer Dokumente nach den Vorgaben des § 114 Abs. 2 und 3 bzw. § 117 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes vom 17. August 2017 (BGBl I, 3202) - WpHG -) erstellen. Nach den zitierten Vorschriften hat der Jahresfinanzbericht mindestens den gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaates des Unternehmens aufgestellten und geprüften Jahresabschluss zu enthalten. In dieser Vorschrift ist das Ergebnis der Abschlussprüfung - der Prüfungsvermerk zwar nicht ausdrücklich angesprochen, doch bei einer richtlinienkonformen Auslegung der Vorschrift ist diese dahin zu verstehen, dass auch der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mitzuteilen ist, denn nach Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl.L 182/19) ist neben dem

Jahresabschluss und dem Lagebericht auch der Bericht. des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft offen zu legen.

Anderweitige Veröffentlichungen der Beteiligten wie etwa die Veröffentlichung der vorläufigen Zahlen zum Geschäftsjahr 2019 am 03. April 2020 können die normativ nach Form und Inhalt festgelegten Pflichtveröffentlichungen nicht ersetzen.

Demgemäß war der JFB 2019 bis zum 30. April 2020 zu übersenden. Der JFB 2019 ist jedoch erst am 18. Mai 2020 und daher mit einer Verspätung von mehr als 10 Bankarbeitstagen übermittelt worden.

6. Für die Beteiligte folgte aus der normativen Verpflichtung, dass sie alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen hatte, um die fristgemäße und vollständige Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Hierzu gehört auch, dass der Emittent bei Jahresberichten den bestellten Abschlussprüfer in die Lage versetzt, die Prüfung innerhalb der Berichtsfrist abzuschließen und diesen erforderlichenfalls zu einem fristgemäßen Abschluss der Prüfung auffordert.
7. Die Beteiligte, der der Lauf der Berichtsfristen aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung bekannt und bewusst war, hat den Fristverstoß eingeräumt.
8. Die Beteiligte handelte auch schuldhaft und zwar vorsätzlich.

Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest billigend in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl 27. StGB Auflage § 15 Rdn. 7).

9. Vorliegend hat die Beteiligte den Fristverstoß billigend in Kauf genommen.

Nach eigenem Vorbringen ist die Beteiligte aufgrund des Statements der ESMA vom 27. März 2020 (ESM 31-67-742), das den nationalen Aufsichtsbehörden erlaubt, die coronabedingte Überschreitung der zum 30. April 2020 auslaufenden Frist für die Übermittlung des JFB 2019 für die Dauer von zwei Monaten nicht zu verfolgen, davon ausgegangen, dass die Berichtsfrist vorübergehend ausgesetzt ist. Diese Annahme der Beteiligten findet jedoch weder in dem Statement der ESMA noch in den Hinweisen der Deutschen Börse zu den Transparenzfolgplichten nach Börsenordnung vom 01. April 2020 eine Stütze. In dem Statement der ESMA ist lediglich von einem zeitweiligen Verfolgungsverzicht die Rede und in den Hinweisen der Deutschen Börse wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die BörsO weder die Möglichkeit zur Fristverlängerung noch die Möglichkeit zur Gewährung sonstiger Erleichterungen bietet, dass aber die

pandemiebedingten besonderen Umstände und Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Berichtspflicht bei der Aufarbeitung von Pflichtverstößen Berücksichtigung fänden.

Wenn die Beteiligte aber gleichwohl davon ausgegangen ist, sie müsse die normative Frist nicht zwingend einhalten, liegt ein unbeachtlicher, weil vermeidbarer Verbotsirrtum der Beteiligten vor. Denn der Inhalt der Veröffentlichungen der ESMA und der Deutschen Börse ist insoweit eindeutig. Eine im Zweifel erforderliche Rücksprache der Beteiligten bei der FWB hätte ergeben, dass die Frist trotz der Pandemie einzuhalten ist und lediglich eventuelle Fristverstöße Im Lichte der glaubhaft gemachten konkreten Auswirkungen der Pandemie auf die Finanzberichterstattung beurteilt werden.

10. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
11. Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlaufenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um die Beteiligte daran zu erinnern, dass die normativ ohne Ausnahme vorgeschriebene Pflicht zu einer fristgemäßen Finanzberichterstattung auch unter den gegebenen Umständen zu erfüllen ist.  
Ein Verweis kommt nach der ständigen Entscheidungspraxis in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein einmaliger, geringfügiger und fahrlässiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Danach scheidet ein Verweis schon deshalb aus, weil die Beteiligte vorsätzlich handelte.
12. Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung der FWB, hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für den obengenannten Pflichtverstoß die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 9.500 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten erneut die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der Finanzberichte vor Augen zu führen.

13. Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
  - Gewicht des Verstoßes
  - Dauer des Verstoßes
  - Grad der Verantwortung
  - Marktkapitalisierung des Emittenten
  - Kooperationsbereitschaft
  - konkrete Abhilfemaßnahmen
  - Wiederholungstat
  - Uneinsichtigkeit
14. Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 2019 war zu berücksichtigen, dass der verspäteten Vorlage eines Jahresberichts im Hinblick auf die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer besonderes Gewicht zukommt.
15. Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in ständiger Praxis in Anknüpfung an die Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Bankarbeitstagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Bankarbeitstagen.
16. Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 2019 von mehr als 10 Bankarbeitstagen mittelschwer, weil es dem interessierten Publikum während dieses nicht unerheblichen Zeitraumes nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts. Des Weiteren war zu berücksichtigen, dass der Fristverstoß die Vorlage des JFB 2019 in deutscher und englischer Sprache betrifft.
17. Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer (freefloatgewichteten) Marktkapitalisierung zwischen 27,72 und 30,31 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinsten Emittenten“ gehört.
18. Zugunsten der Beteiligten war zu berücksichtigen, dass sie bisher ihre Berichtspflichten fristgemäß erfüllt hat und sich einsichtig gezeigt hat.

19. Im Rahmen der Ermessensausübung sind des Weiteren die im Hinblick auf die Sars-Co-V-2-Pandemie veröffentlichten und allen Emittenten mitgeteilten Hinweise der Deutschen Börse zu den Transparenzfolgepflichten nach der Börsenordnung FWB vom 01. April 2020 zu berücksichtigen, die den Emittenten bei einer nachgewiesenen pandemiebedingten Versäumung der Berichtsfrist eine Nachsichtgewährung in Aussicht stellen.

Vorliegend hat die Beteiligte - wie die Geschäftsführung der FWB vorträgt - entsprechend den in den Hinweisen der Deutschen Börse vom 01. April 2020 vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen zur Überzeugung der Geschäftsführung der FWB glaubhaft gemacht, dass die Ressourcen der Beteiligten in der Mitte des Zeitraums der Erstellung der Berichte aufgrund der betrieblichen Maßnahmen zur Reaktion auf die Pandemie zusätzlich über das normale Maß hinaus gebunden wurden. Der Sanktionsausschuss sieht keinen Anlass, diesen Sachverhalt abweichend zu beurteilen und berücksichtigt die nachgewiesenen pandemiebedingten Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung sanktionsmindernd und reduziert das nach ständigen Praxis des Sanktionsausschusses für vergleichbare Fristversäumnisse an sich festzusetzende Ordnungsgeld um rund 50 Prozent.

20. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

---